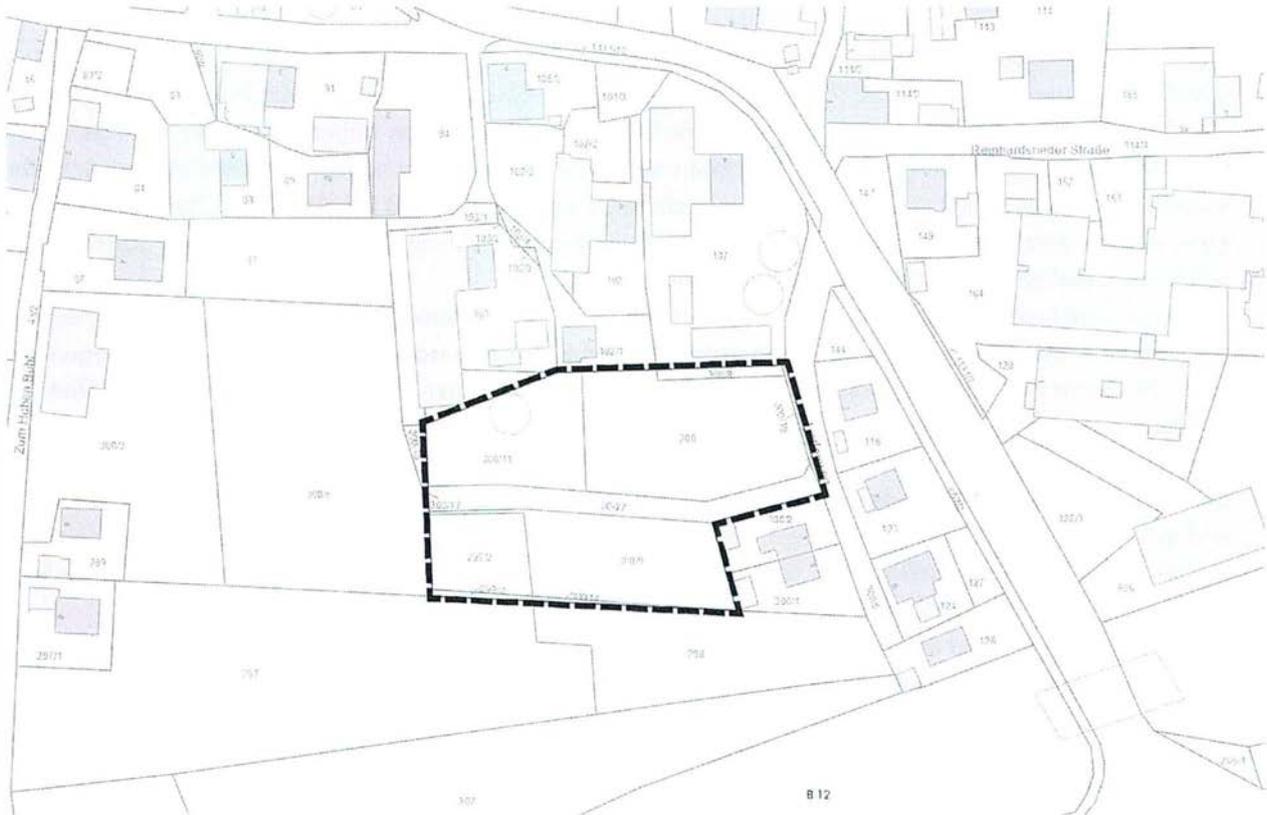


Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Dem in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 8 "Lindenweg" ist nach § 10a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Geltungsbereich und Bestandteile der Planung



Der Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplans liegt im südlichen Ortsteil und umfasst folgende Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit der Fl. Nr. 299/2, /3, 300, 300/7, /8, /9, /10, /11 (TF), /12, /14, Gemarkung Kraftsried. Die genaue Abgrenzung ist der gegenständlichen Bebauungsplanzeichnung zu entnehmen. Der Bebauungsplan Nr. 8 "Lindenweg" besteht aus dem textlichen Teil – der Satzung – und dem zeichnerischen Teil – der Bebauungsplanzeichnung mit den Verfahrensvermerken –, jeweils in der Fassung vom 04.09.2019. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit Umweltbericht, ebenfalls in der Fassung vom 04.09.2019, beigelegt. Es wurde eine schalltechnische Untersuchung und eine geotechnische Kurzstellungnahme für das Gebiet erstellt.

Zusammenfassung der Ziele und Zwecke der Planung (gemäß § 1 Abs. 3 BauGB)

Die Gemeinde hat in der Begründung ihre Standortentscheidung dargelegt. Hiernach werden die Bauflächen für Wohnen und Gewerbe dringend benötigt. Abrundend kann der innerörtliche Bereich der Ortslage um gemischte Bauflächen erweitert werden. Andere Planungsalternativen haben sich zu diesem Standort nicht ergeben.

Verfahren

Die Gemeinde Kraftisried hat am 07.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 "Lindenweg" beschlossen und das Büro für kommunale Entwicklung – abtplan –, Kaufbeuren, zur Ausarbeitung der Bauleitplanung beauftragt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kraftisried hat den Vorentwurf für den vorgenannten Bebauungsplan in seiner öffentlichen Sitzung am 07.02.2018 zur Kenntnis genommen, beraten und den Entwurf zum Verfahren nach § 13b BauGB – damals als Wohngebiet - erteilt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die gegenständliche Planung berührt werden kann, wurden im Verfahren mit Schreiben vom 20.04.2018 beteiligt und um ihre Stellungnahme bis zum 30.05.2018 gebeten. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Entwurfs in der Zeit vom 24.04.2018 bis zum 30.05.2018, wobei Gelegenheit zur Einsicht und Erörterung gegeben wurde.

Die Gemeinde Kraftisried hat in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 03.04.2019 die zum Verfahren vorgetragenen Anregungen abwägend behandelt und den Billigungsbeschluss für die öffentliche Auslegung gefasst. Die Gemeinde hat sich zu diesem Zeitpunkt entschieden statt eines Wohngebietes auch Gewerbebetrieben Bauflächen zur Verfügung stellen zu wollen. Daher wurde das Verfahren gewechselt und ein Umweltbericht zur Planung erstellt. Eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung liegt für das Gebiet vor.

Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 16.04.2019 bis zum 20.05.2019 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die gegenständliche Planung berührt werden kann, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.04.2019 beteiligt und um ihre Stellungnahme bis zum 20.05.2019 gebeten.

Die Gemeinde Kraftisried hat in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 03.07.2019 die zum Verfahren vorgetragenen Anregungen abwägend behandelt und den Billigungsbeschluss für die erneute öffentliche Auslegung gefasst. Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 19.07.2019 bis zum 26.08.2019 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die gegenständliche Planung berührt werden kann, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.07.2019 beteiligt und um ihre Stellungnahme bis zum 26.08.2019 gebeten.

Die zum Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen wurden in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Kraftisried am 04.09.2019 zur Kenntnis genommen, soweit erforderlich abgewogen und der Satzungsbeschluss gefasst.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben zur Umweltprüfung sind nicht aufgetreten. Somit kann der Bebauungsplan durch die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft treten.

Kraftisried, den **13. Sep. 2019**


Abel, Erster Bürgermeister